

## Anlage 2

### **5. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_ zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS)**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_ folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS) beschlossen:

#### § 1

##### § 34 Absatz 2 „Gebührenberechnung (Schmutzwasser)“ erhält folgende neue Fassung:

Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes. Wer nachweist, dass er das in einem Kalenderjahr bezogene Frischwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet hat, erhält auf Antrag einen Gebührenabzug für die nicht eingeleiteten Wassermengen. Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist). Die Erstattung für das Vorjahr erfolgt auf der Basis des letzten abgelesenen Wasserverbrauchs für dieses Jahr. Im Falle eines Rohrbruches wird der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre zugrunde gelegt.

#### § 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.